

Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2002**Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf

Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Juni-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) regelt die Grundsätze, nach denen im Land Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Gebühren und Beiträge erhoben werden. Es wird bei Bedarf an die sich ändernden rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Durch die Einführung des Euro, das Fortschreiten der Verwaltungsreform und durch organisatorische Veränderungen in der Landesverwaltung ist nunmehr ein begründeter Änderungsbedarf gegeben.

Der Änderungsgesetzesentwurf enthält:

- Anpassung an den Euro,
- Erweiterung der Ermächtigungsvorschriften zum Erlass von Gebührenordnungen,
- Wegfall einer Rundungsregelung,
- Änderungen bei den Gebührenbefreiungen aufgrund von Organisationsänderungen in der Verwaltung des Landes,
- Landesrechtliche Absicherungen von Datenermittlungsnotwendigkeiten der Kommunen im Entwässerungsgebührenbereich,
- Übernahme von Regelungen, die bisher in der Bremischen Kostenordnung niedergelegt waren.

Neben der Notwendigkeit, das BremGebBeitrG aufgrund der obigen Punkte anzupassen, soll insbesondere künftig für das Land der Senat bzw. ein Mitglied des Senats zum Erlass von Kostenordnungen (nach Zustimmung der jeweiligen Fachdeputation oder des Haushalts- und Finanzausschusses) ermächtigt werden. Wobei ein zweistufiges Verfahren vorgesehen ist. Der Senat soll ermächtigt werden, Kostentatbestände und Kostensätze mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung kann vom Senat durch Rechtsverordnung für die im Gesetz genannten Zwecke auf die Mitglieder des Senats für deren Geschäftsbereiche übertragen werden. An die Stelle des Haushalts- und Finanzausschusses tritt hier die jeweilige zuständige Fachdeputation des Verwaltungszweiges. Durch die Beschränkungen wird sichergestellt, dass lediglich standardmäßige Fortentwicklungen durch das jeweilige Mitglied des Senats ohne Senatsbefassung mit Zustimmung der Fachdeputation er-

lassen werden. Grundsätzliche Änderungen verbleiben bei Senat und Haushalts- und Finanzausschuss.

Aufhebung der Bremischen Kostenordnung

Die Bremische Kostenordnung wird zum 1. Oktober 2002 aufgehoben.

Im Zuge der Dezentralisierung der Tatbestände der Bremischen Kostenordnung und der Überführung dieser Tatbestände in die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung der Bereiche treten an die Stelle der Bremischen Kostenordnung die Kostenordnungen der jeweiligen Fachbereiche. Diese dezentralen Kostenordnungen werden zum 1. Oktober 2002 in Kraft treten. Für verwaltungsübergreifende Kostentatbestände wird eine Allgemeine Kostenordnung durch den Senator für Finanzen gepflegt.

Organisatorisch und gebührenrechtlich wird durch den Senator für Finanzen sichergestellt, dass Gebührentatbestände der alten Bremischen Kostenordnung unverändert (lediglich in Euro umgerechnet) in ein Allgemeines Kostenverzeichnis aufgenommen werden, wenn es Fachbereiche nicht erreichen, die jeweiligen Tatbestände in eigenständige Kostenordnungen zum 1. Oktober 2002 zu überführen. Dadurch wird die Gefahr einer Regelungslücke vermieden.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem beigelegten Änderungsgesetzentwurf mit Begründung.

Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Rechtsgrundlagen

(1) Der Senat wird ermächtigt, die Kostentatbestände und die Kostensätze im Rahmen der §§ 4 und 12 für das Land mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(2) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf einzelne Mitglieder des Senats für deren Geschäftsbereiche übertragen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf Änderungen

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

An die Stelle des Haushalts- und Finanzausschusses tritt die für den Verwaltungszweig zuständige Deputation.

(3) Die Kostentatbestände und die Kostensätze im Rahmen der §§ 4 und 12 setzt für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft fest. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven richtet sich die Zuständigkeit für den Erlass der Kostenordnungen

nach den Vorschriften der Stadtverfassung. Die in Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Kostentatbestände und Kostensätze für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden gelten nur, sofern nicht die Gemeinden hierüber eigene Bestimmungen getroffen haben. Die Gemeinden können in Angelegenheiten, die sie im Auftrage des Landes wahrnehmen, Kostenordnungen erlassen, soweit durch Landesrecht keine Kosten festgelegt sind.

(4) Die Zuständigkeitsregelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bestimmungen über den damit in Verbindung stehenden Ersatz für Aufwendungen nach § 11 Abs. 2.

(5) Die im 2. Abschnitt niedergelegten Grundsätze sind zu beachten.

(6) Die Erhebung von Beiträgen ist, soweit Gesetze nicht etwas anderes bestimmen, nur zulässig aufgrund von Ortsgesetzen. Die Ortsgesetze müssen den Kreis der Beitragsschuldner, den den Beitrag begründenden Maßstab und den Beitragsatz sowie den Zeitpunkt seiner Fälligkeit angeben. Die Zuständigkeit für den Erlass der Ortsgesetze richtet sich nach Absatz 3.

(7) Wird im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Abgabenordnung einer Gemeinde (Gebühren- oder Beitragsordnung) für rechtsungültig erklärt, so kann eine neue Ordnung, die die gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Rückwirkung erstreckt sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichten nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Abgabenordnung beabsichtigt war. Sie erstreckt sich nicht auf die für unanfechtbar gewordenen Fälle nach der für ungültig erklärten Abgabenordnung.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Kosten nach Zeitaufwand berechnet, so sind

1. bei Kosten nach Stundensätzen bei angebrochenen Stunden für einen Zeitaufwand von

weniger als 16 Minuten 25 v. H.,

weniger als 31 Minuten 50 v. H.,

weniger als 46 Minuten 75 v. H.,

des maßgebenden festgesetzten Stundensatzes,

2. bei Kosten nach Tagessätzen (Arbeitstag mit acht Stunden Arbeitszeit) bei angebrochenen Tagen je angefangene 60 Minuten 12,5 v. H. des maßgebenden Tagessatzes,

3. bei Kosten nach Tagessätzen (24 Stunden) bei angebrochenen Tagen je angefangene 60 Minuten 4 v. H. des maßgebenden Tagessatzes

zu berechnen, soweit in der jeweiligen Kostenordnung keine andere Berechnung vorgesehen ist.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen,“.

b) Die Nummer 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

4. Dem § 12 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Gemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, dass der zuständige Wasserversorgungsbetrieb verpflichtet ist, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde die für die Festsetzung von Benutzungsgebühren

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ein angemessener Ersatz des Aufwandes ist zu regeln.“

5. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Verfahrensvorschriften

(1) Wird in einer Kostenverordnung auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verwiesen, so sind diese in ihrem jeweils geltenden Wortlaut oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Für die Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Kleinbeträgen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zu § 59 entsprechend.

(3) Werden Kosten nach dem Wert eines Gegenstandes festgelegt, so ist der Kostenrechnung der Wert einschließlich der nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu zahlenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zugrunde zu legen, soweit in der jeweiligen Kostenordnung keine andere Berechnung vorgesehen ist.

(4) Den einzelnen Kosten ist die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu zahlende Umsatzsteuer hinzuzurechnen, sofern die Einnahme der Umsatzsteuer unterliegt, soweit in der jeweiligen Kostenordnung keine andere Berechnung vorgesehen ist.“

6. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „hundert DM“ durch die Worte „den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren“ ersetzt.

7. Dem § 31 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt die Ermächtigung des § 3 Abs. 2 für Kostentatbestände und Kostensätze, die keine allgemeinen, verwaltungsübergreifenden Kosten enthalten und die bereits in der Bremischen Kostenordnung mit der Anlage zu § 1 ‚Kostenverzeichnis‘ vom 8. September 1992 (Brem.GBl. S. 313 — 203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 537), vorhanden sind, wenn sie von dort unverändert oder nur aus den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen geändert übernommen werden.“

Artikel 2

Aufhebung der Bremischen Kostenordnung

Die Bremische Kostenordnung mit der Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis“ vom 8. September 1992 (Brem.GBl. S. 313 — 203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 537), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) regelt die Grundsätze, nach denen im Land Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) und Beiträge erhoben werden. Es wird bei Bedarf an die sich ändernden rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Neben der Notwendigkeit, das BremGebBeitrG aufgrund der Einführung des Euros anzupassen, soll künftig für das Land

die Normierung von Kostentatbeständen vereinfacht werden, indem der Senat bzw. ein Mitglied des Senats zum Erlass von Gebührenordnungen ermächtigt wird. Weiterhin sind die Regelungen zur Rundung von Beträgen und der persönlichen Gebührenbefreiungen anzupassen. Darüber hinaus wird eine landesrechtliche Absicherung der Kommunen hinsichtlich der notwendigen Datenbeschaffung im Benutzungsgebührenbereich eingefügt.

Durch die Ermächtigung für den Senat bzw. ein Mitglied des Senats Kostenordnungen zu erlassen, wird die bisherige Bremische Kostenordnung als Landesgesetz nicht mehr benötigt. An ihre Stelle werden die jeweiligen Kostenordnungen der Fachbereiche bzw. eine übergreifende Allgemeine Kostenordnung treten, die jeweils durch Rechtsverordnung erlassen werden. Sofern die Bremische Kostenordnung allgemein regelnde Vorschriften enthält, werden diese in das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz überführt. Damit wird sichergestellt, dass die Fachbereiche in der fachlichen Ausgestaltung zwar die notwendige Freiheit erhalten, in den Grundlagen der kostenrechtlichen Verfahrensfragen aber weiter einheitlich gebunden sind.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nr.1

Der § 3 ist neu zu fassen, um die vorgesehenen Ermächtigungen von Senat bzw. Senatsmitglied rechtlich abzubilden.

Absätze 1 und 2

Der bisherige § 3 Abs. 1 regelte, dass kostenpflichtige Tatbestände und die Kostensätze für das Land durch die Bürgerschaft (Landtag) festgesetzt werden mussten, soweit nicht der Senat (in seiner Gesamtheit) dazu ermächtigt wurde. Von der Ermächtigungsmöglichkeit wurde in der Vergangenheit nur sehr selten Gebrauch gemacht, was dazu führte, dass jede Kostenordnung des Landes und deren Anpassung durch Landesgesetz beschlossen werden musste. Dieses aufwendige und nicht mehr den Grundsätzen moderner Verwaltungssteuerung entsprechende Vorgehen wird durch die jetzige Fassung des § 3 an die Grundsätze der Verwaltungsreform angepasst und dadurch auch stark vereinfacht.

Das neue Verfahren ist zweigeteilt und kommt in den Absätzen 1 und 2 zum Ausdruck.

Durch den neuen Absatz 1 wird der Senat für das Land ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses die Kostentatbestände und die Kostensätze zu erlassen. Bei dieser Regelung ist sichergestellt, dass die Abstimmung zwischen der Senatsressorts zum Ausgleich der Interessen zwingend erfolgt und der parlamentarische Bereich über den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss beteiligt ist. Der organisatorisch sehr aufwendige Weg einer parlamentarischen Befassung von Landesgesetzen im Plenum mit zwei Lesungen entfällt.

Der neue Absatz 2 regelt die Ermächtigung zur Änderung bestehender Kostenordnungen des Landes durch das jeweilige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung der jeweiligen Fachdeputation. Die Ermächtigung ist nach ihrer Formulierung auf die Änderung und Anpassung von bereits bestehenden Kostenordnungen beschränkt und hier wiederum auf die Anpassungen und Änderungen, die in der Vorschrift benannt sind. Insoweit betrifft die Ermächtigung nur standardmäßige Fortentwicklungen im Kostenbereich. Soll eine Gebührenordnung so geändert werden, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen, greift wieder Absatz 1.

Mit diesen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 wird der Aufwand, Kostentatbestände neu zu normieren bzw. zu ändern, stark verringert. Die Ausgestaltung von Tatbeständen und Kostenhöhen ist damit nicht mehr Bestandteil eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzgeber regelt im Fachgesetz die Ziele und fachlichen Inhalte der gesetzlichen Regelung. Die organisatorische Umsetzung und damit auch die Finanzierung obliegt unter Berücksichtigung der Rege-

lungen des Fachgesetzes der Verwaltung. Durch diese Erweiterung wird der Entwicklung innerhalb der bremischen Verwaltung und den Grundzügen der Verwaltungsreform (hier insbesondere das Zusammenführen von Fach- und Ressourcenverantwortung) Rechnung getragen. Auch wenn die neue Regelung grundsätzlich für alle landesrechtlichen Kostenordnungen Anwendung findet, so kann der Landesgesetzgeber (wie bisher auch) in begründeten Fällen von seinem Recht Gebrauch machen, in Landesfachgesetzen eine abweichende Regelung umzusetzen. Dadurch ist sichergestellt, dass der Landesgesetzgeber über die Regelung im BremGebBeitrG nicht vollständig gebunden ist. Dies gilt auch für bereits bestehende Landesgesetze, die schon jetzt abweichende Regelungen enthalten.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 konkretisiert den bisherigen im alten Absatz 1 enthaltenen Grundsatz, dass die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen nur auf die Gesetze des Landes anwendbar sind und auf den kommunalen Bereich keine Anwendung finden, da Ermächtigungen für Rechtsverordnungen hier nicht möglich sind.

Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundsätze auch für den in § 11 Abs. 2 des BremGebBeitrG geregelten Ersatz für andere Aufwendungen gelten.

Absatz 5

Es ist sicherzustellen, dass die grundlegenden Regelungen des bremischen Kostenrechts einheitlich auch in den einzelnen Kostenordnungen Anwendung finden. Daher regelt der neue Absatz 5 die zwingende Anwendung der Vorgaben des Abschnitts 2 des BremGebBeitrG für die zu erlassenden Kostenordnungen.

Absätze 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 geben die Inhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 wieder. Es wurden lediglich die Verweise auf vorherige Absätze angepasst.

Nr. 2

Die bisherige Vorschrift zur Rundung von Beträgen stammt aus der Zeit, als Zahlungen noch weit überwiegend im baren Geldverkehr abgewickelt wurden. Hier war es notwendig, zur Minimierung von kleinen Stückelungen im Kassenbereich eine Rundung auf volle Beträge zu regeln. Der Geldverkehr wird mittlerweile auch im Kostenbereich überwiegend bargeldlos abgewickelt. Rundungen sind aus den o. g. Gründen und unter Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten in der Privatwirtschaft nicht mehr notwendig. Soweit ggf. aus besonderen Gründen (z. B. Automatenzahlungen) eine gerundete Kostenhöhe notwendig ist, so wird dies bereits bei der Festlegung des Kostentatbestandes mit Kostenhöhe berücksichtigt.

Nr. 3

Buchstabe a)

Das Staatliche Veterinäramt Bremerhaven und das Tierärztliche Fleischhygieneamt Bremen sind im Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen aufgegangen. Insoweit ist die Aufzählung anzupassen. Durch die Einbeziehung der Lebensmittelüberwachung in die Ausnahmen von den Gebührenbefreiungen wird sichergestellt, dass der gesamte o. g. Dienst zur Sicherstellung seines Budgets bei der Inanspruchnahme durch die in § 7 Abs. 1 benannten Rechtsträger seine Leistungen diesen gegenüber abrechnen kann.

Buchstabe b)

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe a).

Nr. 4

Im Zuge der Privatisierung von Aufgaben der Kommunalverwaltungen entstehen in Teilbereichen Regelungslücken, die die Abhängigkeiten zwischen zwar zusam-

menhängenden aber doch unterschiedlichen Leistungen aufzeigen und die Abwicklung erschweren oder rechtlich unsicher gestalten. Die in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven übliche Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren/Entwässerungsgebühren nach dem Frischwasserprinzip macht es notwendig, die erforderlichen Daten über die Frischwassermengen für die Benutzungsgebührenabrechnung zu erhalten. Eine Absicherung der Datenlage der Gemeinden gegenüber Dritten durch den Landesgesetzgeber ist hier notwendig. Diese Absicherung durch den Landesgesetzgeber befreit die Gemeinden jedoch nicht davon, durch Ortsrecht die Datenanlieferungsverpflichtung auszugestalten und insbesondere eine Abstimmung dieser Regelungen mit dem Datenschutz und den betroffenen Frischwasserlieferanten herbeizuführen. Weiterhin ist ein angemessener Aufwandsatz für den Frischwasserlieferanten ortsrechtlich festzulegen. Der neue Absatz 6 schafft die oben beschriebene landesrechtliche Absicherung für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven.

Nr. 5

Mit diesem Artikelgesetz wird die Bremische Kostenordnung als Landesgesetz zum 1. Oktober 2002 aufgehoben. Die Bremische Kostenordnung enthielt neben den Kostentatbeständen auch einige Regelungen, die allgemein bei der Anwendung zu beachten waren. Diese Regelungen sind in das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz zu überführen, damit sie weiterhin als Kostengrundsätze Berücksichtigung finden. Die zu überführenden Regelungen werden in dem neuen § 16 a abgebildet.

Absatz 1

Hier wird der allgemeine Grundsatz wiedergegeben, dass in einer Kostenordnung ggf. zitierte Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeweils in ihrem geltenden Wortlaut Anwendung finden bzw. sie ersetzende Bestimmungen an ihre Stelle treten.

Absatz 2

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz regelt nicht alle im Verwaltungs- bzw. Zahlungsverfahren auftretenden Verfahrensschritte. Daher wird hier die Anwendung entsprechender Regelungen der Landshaushaltsordnung bestimmt.

Absatz 3

Werden Kosten nach dem Wert eines Gegenstandes bemessen, so wird hier geregelt, dass der Wert einschließlich der geltenden Umsatzsteuer zugrunde zu legen ist. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen in der jeweiligen Kostenordnung abgewichen werden.

Absatz 4

Die Kalkulation eines Kostensatzes berücksichtigt normalerweise keine in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer, da die Leistung grundsätzlich von nicht umsatzsteuerpflichtigen Verwaltungseinheiten erbracht wird. In besonderen Fällen (z. B. Betrieben gewerblicher Art oder privaten beliebigen Dritten) unterliegen die Kostensätze als Entgelt der Umsatzsteuer. Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass in diesen Fällen dem entsprechenden Kostensatz die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen in der jeweiligen Kostenordnung abgewichen werden.

Nr. 6

Die Regelung zur Rundung des Betrages, für den Säumniszuschläge erhoben werden, ist an den Euro anzupassen. Die Regelung entspricht inhaltlich der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Rundungsregelung für Säumniszuschläge des § 240 der Abgabenordnung.

Nr. 7

Durch die neuen Regelungen zum Erlass von Kostenordnungen und die Aufhebung der Bremischen Kostenordnung als Landesgesetz werden durch die Fachbereiche eigenständige Kostenordnungen auf der Basis der bisherigen Kostentatbestände der Bremischen Kostenordnung entstehen. Für diesen Übergang wird

klargestellt, dass für Kostenordnungen, die aufgrund dieser Tatsache entstehen, die Ermächtigungsvorschrift des § 3 Abs. 2 anzuwenden ist. Ausgenommen hiervon sind nur Kostenordnungen, die allgemeine, verwaltungsübergreifende Tatbestände enthalten. Hier kommt grundsätzlich § 3 Abs. 1 zur Anwendung.

Zu Artikel 2

Im Zuge der Dezentralisierung der Tatbestände der Bremischen Kostenordnung und der Überführung dieser Tatbestände in die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung der Bereiche treten an die Stelle der Bremischen Kostenordnung die Kostenordnungen der jeweiligen Fachbereiche. Diese dezentralen Kostenordnungen werden zum 1. Oktober 2002 in Kraft treten. Sofern bestimmte Fachbereiche zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihre eigene Kostenordnung verwirklichen können, werden diese Tatbestände in der durch den Senator für Finanzen gepflegten und durch den Senat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erlassenen Allgemeinen Kostenordnung übergangsweise mit abgebildet. Die Bremische Kostenordnung als Landesgesetz ist daher zum 1. Oktober 2002 aufzuheben.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft treten. Abweichend hiervon soll die Bremische Kostenordnung zum 1. Oktober 2002 außer Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird sichergestellt, dass die entsprechenden durch Rechtsverordnungen zu erlassenden Kostenordnungen in Kraft treten.